

Nachrichtenblatt der Militär-Regierung für den Kreis Calw

Bekanntmachungen des Herrn Gouverneurs, des Landratsamts und sämtlicher Behörden des Kreises

CALW

14. März 1946

Nr. 55

Bekanntmachungen für den Kreis Calw

Behördenarbeitszeit

Vom Staatssekretariat in Tübingen ist die Arbeitszeit für die staatlichen und kommunalen Behörden und Dienststellen wie folgt festgesetzt worden:

Montag bis Freitag 7.30 bis 12.00 Uhr
und 13.30 bis 17.30 Uhr
Samstag 7.30 bis 13.00 Uhr.

Sprechstunden des Landratsamts und der übrigen Kreisbehörden

Ich weise erneut darauf hin, daß das Landratsamt und die übrigen Ämter und Dienststellen der Kreisverwaltung für den Publikumsverkehr nur vormittags von 8 bis 12 Uhr geöffnet sind. Nachmittags müssen Besucher künftig abgewiesen werden, da es sonst unmöglich ist, die laufenden Arbeiten, insbesondere die täglichen Posteingänge, ordnungsmäßig zu erledigen.

Sprechstunden der Landesdirektion des Innern

Bei der Landesdirektion des Innern in Tübingen (Diensträume: Nauklerstr. 47 u. Universitätsgebäude) sind die Sprechstunden für das Publikum auf Dienstag, Mittwoch und Donnerstag jeweils von 9.00 bis 16.00 Uhr festgelegt worden. Zu andern Zeiten können Besucher nicht mehr empfangen werden.

Calw, den 8. März 1946

Landratsamt

Achtung! Fristen!

Besonders wichtige Anordnung für Besatzungsleistungen!

Gemäß einer soeben ergangenen Anordnung des Herrn Gouverneurs sind alle Anträge auf Vergütung von Requisitionen beweglicher Sachen, welche vor dem 1. 9. 45 stattgefunden haben und noch nicht bezahlt worden sind und bei welchen Quittungen von franz. Dienststellen oder Bons irgendwelcher Art vorliegen, sofort bei dem zuständigen Bürgermeisteramt mit allen Originalbelegen einzureichen. Bei einer etwa später als 20. 3. 46 erfolgten Antragstellung kann nicht mehr mit Regulierung solcher

Forderungen gerechnet werden. Frühere Anmeldungen, welche gemäß Ausschreiben im Nachrichtenblatt Nr. 45 zum 15. 1. 46 oder noch früher erfolgt sind, müssen jetzt wiederholt werden. Auch die sonstigen Anträge wegen beweglichen Sachen sind umgehend mit Belegen bei den Bürgermeisterämtern abzugeben.

Calw, den 9. März 1946

Landratsamt

— Amt für Besatzungsleistungen —

Anträge von Großabnehmern auf Erhöhung des Stromkontingents

In der französisch besetzten Zone Württembergs können künftig die Anträge auf Erhöhung des Stromkontingents nur dann behandelt werden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. Die in dem Kreisbereich der beantragten Firma zuständige Industrie- und Handelskammer muß vorweg die Dringlichkeit bestätigen.
2. Das zuständige Stromversorgungs-

unternehmen muß die technischen Daten prüfen und die erforderliche Bezugsgröße und das Bezugsjahr ermitteln.

3. Der zuständige Kontroll-Offizier (Officier de Contrôle) in Tübingen, Justiz-Palast, muß seinen Genehmigungsvermerk geben.

Der Antrag ist in deutscher und französischer Sprache abzufassen. Er muß u. a. enthalten den Durchschnittsverbrauch je Monat im Jahre 1938, 1939, 1940, 1941, 1942, 1943 und 1944 sowie den Verbrauch im Dezember und Januar 1945/46. Außerdem ist die Zahl der beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder von früher und von heute anzugeben.

Der Antrag ist an die Verbindungsstelle für Elektrizitätswirtschaft bei der Militärregierung in Tübingen, Uhlandstr. 2, zu schicken, wo er im Benehmen mit dem Chef der Section Energie, Herrn Cdt. de Saint-Luc, entschieden wird.

Calw, den 5. März 1946

Landratsamt

Achtung rückkehrende Soldaten!

Alle aus der Gefangenschaft heimkehrenden Soldaten, deren Entlassungspapiere noch nicht den Stempel einer französischen Gendarmerie- oder Militärbehörde tragen, haben sich persönlich beim Platzkommandant Esterberg (Gebäude der Kreissparkasse Tübingen) unter Vorlage ihres Entlassungsscheines zu melden, um dort den jetzt vorgeschriebenen französischen Entlassungsstempel zu empfangen.

Landratsamt Calw.

Tragen und Zurückbehalten von Uniformen ist verboten

Im Auftrag der Militärregierung mache ich wiederholt darauf aufmerksam, daß Uniformen oder Uniformteile der Wehrmacht und ähnlicher Formationen nicht mehr getragen werden dürfen. Die Uniformen waren für die Kriegsgefangenen abzuliefern. Das Zurückbehalten ist ebenso strafbar wie das Abgeben an Ostflüchtlinge. Die Polizei ist angewiesen, Nach-

forschungen vorzunehmen. Zuwiderhandlungen ziehen strenge Strafen durch das Militärgericht nach sich.

Calw, den 12. März 1946.

Der Landrat.

Bekanntnisschulen

Die Landesdirektion für Kultus, Erziehung und Kunst gibt bekannt:

Bekanntnisschulen können zu Beginn jedes Schuljahrs dort errichtet werden, wo die Erziehungsberechtigten von mindestens 80 schulpflichtigen Volksschulkindern dies beantragen und für etwa entstehende Minderheiten ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet bleibt. Die Anträge sind durch die Erziehungsberechtigten persönlich oder schriftlich beim Bezirksschulamt vorzubringen. Anträge an die Militärregierung sind zwecklos. Nach dem 27. März bei mir eingehende Anträge können für das Schuljahr 1946/47 nicht mehr berücksichtigt werden.

gez.: Prof. Dr. Schmid, Staatsrat

Die neuen Steuergesetze

Kontrollrat Gesetz Nr. 12

Aenderung der Gesetzgebung in bezug auf Einkommensteuer, Körperschaftssteuer und Gewinnabführung

Der Kontrollrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

I. Teil — Allgemeine Grundsätze

Artikel I

Alle deutschen Steuergesetze sind ohne Unterschied der Rasse, des Glaubens, der Staatsangehörigkeit oder der politischen Einstellung anzuwenden. Alle gesetzlichen Bestimmungen, die mit diesem Grundsatz unvereinbar sind, werden aufgehoben, insbesondere diejenigen, die vorschreiben, daß die deutschen Steuergesetze im nationalsozialistischen Geiste zu verstehen und auszulagen sind.

II. Teil — Steuersätze

Artikel II

Einkommensteuer — Steuerklassen:

1. Für die Errechnung der Einkommensteuer werden die Steuerpflichtigen in folgende Steuerklassen eingeteilt:

A) Steuerklasse I:

Steuerklasse I umfaßt diejenigen Personen, die zu Beginn des Steuerjahres nicht verheiratet waren, und diejenigen, die in diesem Jahre nicht mindestens vier Monate verheiratet waren. Personen, die unter die unten aufgezählten Steuerklassen fallen, gehören nicht zur Steuerklasse I.

B) Steuerklasse II:

Zur Steuerklasse II gehören folgende Personen, soweit sie nicht in der 3. Gruppe einbegriffen sind:

1. Personen, die zu Beginn des Steuerjahres oder mehr als vier Monate in diesem Jahre verheiratet waren, sowie
2. unverheiratete Personen, die mindestens vier Monate vor Ablauf des Steuerjahres das 65. Lebensjahr erreicht haben.

C) Steuerklasse III:

1. Steuerklasse III umfaßt diejenigen Personen, denen Kinderermäßigung zusteht (wie in Abs. 2 erläutert; oder denen die Ermäßigung auf Antrag gewährt wird (wie in Abs. 3 erläutert);

2. der Steuerpflichtige hat Anrecht auf Kinderermäßigung. Für den Begriff „Kinder“ ist die bestehende deutsche Gesetzgebung maßgebend — falls die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die Kinder müssen mindestens vier Monate im Steuerjahr zu dem Haushalt des Steuerpflichtigen gehört haben, oder in diesem Jahr hauptsächlich auf seine Kosten unterhalten und erzogen worden sein. Im letzteren Falle muß der Steuerpflichtige die Kosten für ihren Unterhalt und ihre Erziehung mindestens vier Monate getragen haben.
 - b) Die Kinder dürfen während diesem Zeitraum das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben.
3. Auf Antrag wird dem Steuerpflichtigen eine Kinderermäßigung gewährt, wenn Kinder, die das 16. Lebensjahr erreicht haben, die folgenden Bedingungen erfüllen:
- a) Die Kinder müssen im Steuerjahre mindestens vier Monate eine von dem Kontrollrat oder den zuständigen Zonenbefehlshabern genehmigte Unterrichtsanstalt besucht haben und während dieser Zeit hauptsächlich auf Kosten des Steuerpflichtigen unterhalten worden sein.
 - b) Die Kinder dürfen während des Steuerjahres das 21. Lebensjahr nicht vollendet haben.

2. Die Bestimmungen dieses Artikels treten an die Stelle des § 32 des Einkommensteuergesetzes, sowie aller diesen Paragraphen abändernden gesetzlichen Bestimmungen.

3. Die Bestimmungen dieses Artikels treten an die Stelle des Art. 38 und sind bei der Festsetzung der Lohnsteuer anzuwenden. § 39 des Einkommensteuergesetzes wird dementsprechend geändert.

Artikel III

Einkommensteuer — Allgemeine Erhöhung der Steuersätze

1. Die am 8. Mai 1945 gültigen Sätze für die Einkommensteuer werden nach den folgenden allgemeinen Grundsätzen erhöht.

A) Für Steuerklasse I werden die Sätze für die Einkommensteuer wie folgt erhöht:

1. Um 2,5% für Gehälter, Löhne und Einkünfte aus freien Berufen.
2. Um 3,5% für alle anderen Einkunftsarten.

B) Auf die Steuerklassen II und III finden die in Absatz A vorgesehenen Erhöhungen Anwendung mit folgenden Ausnahmen:

1. RM. 600.— des jährlichen Einkommens aller Steuerpflichtigen der Klassen II und III bleiben einkommensteuer-

frei. Für jedes Kind, für das dem Steuerpflichtigen gemäß Art. II eine Steuerermäßigung zusteht, bleiben weitere RM. 400.— seines jährlichen Einkommens steuerfrei, wenn er der Steuerklasse II angehört.

C) Falls sich gemäß den Bestimmungen des Abs. B erfolgte Aenderung der bisherigen Gesetzgebung in einer Herabsetzung statt Erhöhung der Steuerschuld des Steuerpflichtigen auswirkt, ist die Steuerschuld grundsätzlich so zu errechnen, daß zunächst der Betrag festgestellt wird, der zu erheben gewesen wäre, wenn die Bestimmungen dieses Gesetzes (mit Ausnahme von Art. I) nicht erlassen worden wären, dazu wird dann unter Beachtung der Bestimmungen in Abs. A ein Zuschlag von 25% oder 35% hinzugefügt.

2. Diese allgemeinen Grundsätze finden auf die Festsetzung der Lohnsteuer Anwendung.
3. Ueber die praktische Anwendung dieser allgemeinen Grundsätze geben die als Anlagen A und B beigefügten Tabellen zu diesem Gesetz Aufschluß. Diese Anlagen treten an die Stelle der Tabelle in den Anlagen 1) und 2) zum Einkommensteuergesetz.
4. § 40 des Einkommensteuergesetzes, der besonders auf die sonstigen Bezüge der Arbeitnehmer anwendbare Sätze für die Lohnsteuer festsetzt, wird aufgehoben. Diese Bezüge werden nach den auf die anderen Einkunftsarten anwendbaren Sätzen versteuert.
5. Die Einkommensteuer wird für alle Personen veranlagt, die gemäß Ziff. I des Art. VI dieses Gesetzes zur jährlichen Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sind. Diesen Personen werden auch weiterhin die von dem Lohn oder anderen Einkommen als Steuer abgezogenen Summen gutgeschrieben. § 46 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des § 7 der Steuervereinfachungsverordnung vom 14. September 1944 wird dementsprechend geändert.

Artikel IV

Körperschaftssteuer — Erhöhung der Steuersätze

1. Die Sätze für die Körperschaftssteuer § 19 Abs. I des Körperschaftsteuergesetzes sind die folgenden:

- A) Bei Einkommen bis zu RM. 50 000 35%.
- B) Bei Einkommen von RM. 50 000 bis RM. 100 000 45%.
- C) Bei Einkommen von RM. 100 000 bis zu RM. 500 000 60%.
- D) Bei Einkommen über RM. 500 000 65%.

2. Zur Vermeidung von Unbilligkeiten in Grenzfällen wird die folgende Angleichung vorgesehen:

Wenn das Einkommen einer Körperschaft in eine der in den Absätzen B), C) oder D) der obigen Ziffer 1 angeführten Stufen fällt, soll der fällige Steuerbetrag nicht höher sein als:

- A) Die Steuer für das höchste Einkommen der nächstniedrigeren Steuerstufe, mit einem Zuschlag von B) 90% des Unterschieds zwischen dem Gesamteinkommen und dem höchsten Einkommen der nächstniedrigeren Stufe.

3. Die praktische Anwendung dieser Bestimmungen ist aus Anlage C ersichtlich.

Artikel V

Steuerabzug vom Kapitalertrag

1. Der in § 3 der Kapitalertragssteuerverordnung in ihrer gegenwärtigen Fassung vorgesehene Steuersatz wird auf 25% des gesamten Kapitalertrags festgesetzt.

2. Wenn eine Bank oder eine Versicherungsgesellschaft für eigene Rechnung Kapitalerträge vereinnahmt, für welche die Steuer an der Quelle abgezogen worden ist, und wenn dieser Abzug ihre ordnungsgemäße Steuerschuld übersteigt, kann die Gesellschaft die Rückerstattung des von ihr zu viel bezahlten Betrages beantragen.

Artikel VI

Steuer zur Erfassung außerordentlicher Gewinne

1. Die gemäß der Gewinnabführungsverordnung erfolgende Veranlassung für die Besteuerung außerordentlicher Gewinne wird folgendermaßen geregelt:

Der Gesamtertrag, der sich aus der Einkommensteuer, der Körperschaftssteuer und der Besteuerung außerordentlicher Gewinne ergebenden Steuerschuld darf 90% des gesamten Reineinkommens nicht überschreiten.

Artikel VII

Steuer auf Aufsichtsratsvergütungen

1. Die durch das Gesetz über die Erhebung einer Abgabe der Aufsichtsratsmitglieder vom 28. März 1934 in der Fassung des Gesetzes vom 17. 9. 1939 eingeführte Sondersteuer für Aufsichtsratsvergütungen wird aufgehoben.

2. Aufsichtsratsvergütungen, die, wäre dieses Gesetz nicht erlassen worden, unter diese Sonderabgabe gefallen wären, unterliegen der Einkommensteuer zum Satz von 65%. Die Steuer wird durch Abzug an der Quelle erhoben.
3. Die Steuerpflichtigen, die nach Art. XVI, Ziff. 4 dieses Gesetzes jährlich eine Einkommensteuererklärung abzugeben haben, müssen in ihrer Erklärung den Bruttobetrag der von ihnen als Aufsichtsratsmitglieder bezogenen Summen angeben. Sie haben Anspruch auf entsprechende Gutschrift für an der Quelle erhobene Abzüge.
4. Die Verordnung vom 31. März 1939 über den Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen wird den Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels gemäß geändert.

III. Teil — Verfahren zur Ermittlung des Einkommens

Artikel VIII

Steuerermäßigung wegen erlittener Verluste

Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer und zur Besteuerung außerordentlicher Gewinne für natürliche oder juristische Personen, und bei der Errechnung der Steuerschuld dieser Personen für die verflossenen Jahre sind keine Gutschriften und keine Ermäßigungen für aus folgenden Ursachen entstandene Verluste:

- A) Wehrmächtaufträge.
- B) Öffentliche Schuld.
- C) Durch den Krieg verursachte Zerstörungen oder Beschädigungen.
- D) Steuergutscheine.

Artikel IX

Steuer auf Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft

1. Das Einkommen von Land- und Forstwirten, die keine Bücher führen; wird zum Zwecke der Berechnung ihrer Einkommenssteuer von einem $\frac{2}{10}$ des Wertes ihres landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Vermögens, wie dies in § 2 der Verordnung vom 31. Dezember 1936 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft vorgesehen ist, auf $\frac{2}{10}$ des Wertes dieses Vermögens erhöht. Den in Ziffer 1) genannten Personen wird, falls ihr Reineinkommen RM. 6000 im Jahre nicht übersteigt, ein Freibetrag von RM. 1000 gewährt. Abs. 3 des § 13 des Einkommensteuergesetzes wird demgemäß geändert.
2. Einwanderern, welche die seit dem 8. Mai 1945 bestehenden Grenzen Deutschlands überschritten haben und Land- oder Forstwirtschaft betreiben, ohne daß ihr Einkommen RM. 6000 übersteigt, wird ein Freibetrag von RM. 2000 gewährt, und zwar vom 1. Januar 1946, oder von dem Tage der Niederlassung ab, falls diese zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt ist. Er wird jedoch solchen Personen nicht gewährt, die einmal ein Recht darauf hatten, und sich nach Verlust dieses Rechtes aufs neue als Landwirte niedergelassen haben.

Artikel X

Steuerfreie Einkünfte

1. Als Vergünstigung der Einkommensteuerfreiheit für gewisse Einkunftsarten gemäß § 3 des Einkommensteuergesetzes wird mit Ausnahme der unter Ziffer 2 aufgeführten Einkunftsarten aufgehoben.
2. Die folgenden Einkunftsarten genießen auch weiterhin Steuerbefreiung:
 - A) Bezüge aus der Sozialversicherung.
 - B) Ruhegehälter.
 - C) Bezüge aus der öffentlichen Fürsorge, soweit diese Bezüge von dem Kontrollrat oder dem zuständigen Zonenbefehlshaber genehmigt sind.

Artikel XI

Abzüge für Werbungskosten

1. Die folgenden Ziffern des § 9 des Einkommensteuergesetzes werden aufgehoben:
 - A) Ziffer 3), welche Beträge zu Berufsständen und sonstigen Berufsverbänden, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, als Werbungskosten anerkennt.
 - B) Ziffer 4), welche notwendige Aufwendungen des Steuerpflichtigen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte als Werbungskosten anerkennt.
2. § 10 des Einkommensteuergesetzes wird folgendermaßen geändert:
 - A) Die Ziffern 2 und 3 des Absatzes (1), welche gewisse Arten von Sonderausgaben anführen, werden aufgehoben und durch folgende neue Ziffern ersetzt: Beiträge zu Sozialversicherungen, deren Abzug vom Lohn gesetzlich zulässig ist.

Bezahlte Vermögenssteuern

- B) In Absatz 2, Ziff. 3, wird der Gesamtbetrag der für Sonderausgaben zulässigen Abzüge, für den Steuerpflichtigen selbst auf RM. 300.— im Jahre herabgesetzt. Dazu kommen je RM. 300.— im Jahr für seine Ehefrau und jeden Angehörigen im Sinne des § 10, Ziffer 3—6 des Steueranpassungsgesetzes.

Artikel XII

Veräußerung von Betrieben

Gewinne, die aus der Veräußerung von Betrieben, von Aktien oder von Geschäftsanteilen an Gesellschaften jeder Art erzielt werden, und unbeschadet der Höhe dieser Gewinne, in das steuerpflichtige Reineinkommen einzubegreifen, sofern diese Gewinne unter die § 14, 16 und 17 des Einkommensteuergesetzes fallen. Die in den § 14 Abs. 2, § 16 Abs. 4 und 5, § 17 Absätze 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes vorgesehenen Steuerbefreiungen werden aufgehoben.

Artikel XIII

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Jeder, der einen Mietzins bezahlt oder irgendeine Zahlung auf Grund eines Vertrages über Land, Häuser oder andere Immobilien leistet, hat dem zuständigen Finanzamt vierteljährlich eine besondere Erklärung abzugeben, aus der die gezahlten Beträge und die Zahlungsempfänger ersichtlich sind.

Artikel XIV

Außerordentliche Einkünfte

1. Außergewöhnliche Einkünfte, die die Entlohnung für eine Tätigkeit darstellen, die sich über mehrere Jahre erstreckt (§ 14 (2) Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes), unterliegen der Einkommensteuer zu den auf anderes Einkommen anwendbaren Sätzen. Zum Zwecke der Einkommensteueranpassung können diese außerordentlichen Einkünfte auf die Jahre verteilt werden, in deren Verlauf sie erzielt wurden, und als Einkommen eines jeden dieser Jahre angesehen werden, vorausgesetzt, daß die Gesamtverteilung 3 Jahre nicht überschreitet.
2. Gewinne, die aus Veräußerungen im Sinne der § 14, 16 und 17 des Einkommensteuergesetzes stammen, d. h. gewisse Gewinne aus der Veräußerung von Betrieben, Liegenschaften, Wertpapieren, Anteilscheinen oder Schuldverschreibungen werden nicht mehr als außerordentliche Einkünfte im Sinne des § 34 des genannten Gesetzes angesehen, sondern unterliegen der Einkommensteuer zu den auf andere Einkommen anwendbaren Sätzen.
3. § 34 des Einkommensteuergesetzes wird entsprechend geändert.

Artikel XV

Steuerabzug vom Kapitalertrag — Kapitalertragsteuer

1. Die den Dividenden der Vorzugsaktien der Reichsbahngesellschaft in § 45, Abs. I, Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes und in § 1, Abs. 1, Ziff. 1 der Kapitalertragssteuerverordnung gewährte Ausnahme von der Abzugspflicht für die Kapitalertragsteuer wird aufgehoben.
2. Der Anwendungskreis des § 1 der Kapitalertragssteuerverordnung wird auf folgende Kapitalerträge ausgedehnt, die nunmehr dem Steuerabzug vom Kapitalertrag unterliegen:
 - A) Zinsen aus Hypotheken, Schuldverschreibungen und sonstigen Darlehen aller Aktien- oder anderen Gesellschaften, Regierungen, Körperschaften oder öffentlichen Verwaltungsstellen mit Einschluß des Reiches, der Provinzen, der Länder, der Regierungsbezirke, der Kreise und der Gemeinden. Die Zinsen aus Kontokorrenten und kurzfristigen Bankvorschüssen fallen nicht unter diese Bestimmung. Der Kontrollrat kann Befreiungen von den Bestimmungen dieses Absatzes gewähren.
 - B) Von einer Bank (mit Einschluß der Postsparkassen und anderer Sparkassen) bezahlte oder gutgeschriebene Zinsen, wenn der Gesamtbetrag der Zinsen RM. 250.— im Jahr oder im Falle einer kürzeren Zeitdauer einen proportional herabgesetzten Betrag übersteigt.
3. Die Befreiung vom Steuerabzug, die Gesellschaften oder Körperschaften auf Grund des § 2 des Körperschaftsteuergesetzes zuerkannt war, wird aufgehoben.

IV. Teil

Steuerveranlagung, Vorauszahlungen und Steuererklärung

Artikel XVI

Steuererklärung — Vorauszahlungen (Einkommensteuer und Körperschaftsteuer)

1. Vorauszahlungen auf die Einkommen- und die Körperschaftsteuer sind am 10. April, 1. Juli, 10. Oktober und 10. Januar zu entrichten. § 35 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes wird demgemäß geändert.

2. Die Grundlage für die Berechnung der Vorauszahlung bildet für jedes Vierteljahr das Einkommen des vorhergehenden Vierteljahres. Die Bestimmungen des § 35 Abs. 2, Einkommen des vorhergehenden Vierteljahres. Die Bestimmung des § 35 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes und des § 24 Abs. 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (vom 7. Dez. 1941), welche diese Vorauszahlungen auf der Grundlage der bei der vorhergehenden Veranlagung festgesetzten Besteuerung vorsehen, werden demgemäß geändert.
3. Vorbehaltlich der Ausnahmebestimmungen in Satz 2 dieses Absatzes muß jeder Steuerpflichtige gleichzeitig mit der Vorauszahlung eine „Vierteljährliche Erklärung“ abgeben, in der er angeben muß, wie er die Vorauszahlung berechnet hat. Land- und Forstwirten, die keine Bücher führen, sowie Personen, deren Einkommen für das vorhergehende Vierteljahr RM. 1000 nicht übersteigt, brauchen diese Erklärung nicht abzugeben.
4. Spätestens am 10. März eines jeden Jahres muß der Steuerpflichtige eine Erklärung über sein Gesamteinkommen des mit dem vorhergehenden 31. Dezember abgelaufenen Kalenderjahres abgeben („jährliche Steuererklärung“). Folgende Personen brauchen diese Erklärung nicht abzugeben:
- Alle Personen, deren aus Löhnen stammendes Einkommen RM. 24 000 nicht erreicht und deren sonstiges steuerpflichtiges Einkommen RM. 600 im Jahre nicht übersteigt.
 - Land- und Forstwirte, die keine Bücher führen, und deren nicht aus Land- und Forstwirtschaft stammendes steuerpflichtiges Einkommen RM. 600 im Jahre nicht übersteigt.
 - Andere Personen, deren steuerpflichtiges Einkommen RM. 600 im Jahre nicht übersteigt. § 15 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung wird zwecks Durchführung der Bestimmungen dieses Absatzes entsprechend geändert. Auf Grund der gemäß Abs. 4 abgegebenen jährlichen Steuererklärungen berechnet das Finanzamt neuerdings den Gesamtbetrag der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für das ganze Jahr. Wenn aus dieser neuen Berechnung hervorgeht, daß ein die Einkommensteuerschuld übersteigender Betrag bezahlt worden ist, wird dieser je nach Wunsch des Steuerpflichtigen ihm entweder auf seine Steuerschuld des folgenden Jahres gutgeschrieben oder zurückbezahlt. Wenn es sich hingegen ergibt, daß eine Nachzahlung zu leisten ist, so muß diese von dem Steuerpflichtigen binnen 14 Tagen nach Mitteilung der neu errechneten Steuerschuld geleistet werden.
5. Falls die vierteljährlichen Vorauszahlungen 25% oder mehr unter dem tatsächlichen Betrag der endgültig für das Vierteljahr zu zahlenden Steuern liegen, muß der Steuerpflichtige als Strafe eine zusätzliche Steuer zahlen, die sich auf 15% der endgültig für das betreffende Vierteljahr errechneten Summe beläuft. Bei der Ermittlung, ob ein Minderbetrag von 25% oder mehr besteht, wird ein für ein Vierteljahr zuviel bezahlter Betrag dem Steuerpflichtigen für die Steuerzahlung des folgenden Vierteljahres gutgeschrieben.
6. Das Finanzamt kann, nötigenfalls, die Richtigkeit der von dem Steuerpflichtigen in seiner auf Grund der Ziff. 3 abgegebenen vierteljährlichen Steuererklärung über sein Einkommen gemachten Angaben sofort nachprüfen und eine neue Berechnung der Steuerschuld vornehmen, ohne das Jahresende und die Abgabe der jährlichen Einkommensteuererklärung abzuwarten.

V. Teil — Schlußbestimmungen

Artikel XVII

Aufhebung und Abänderung von Gesetzen

Jede mit dem gegenwärtigen Gesetz unvereinbare deutsche steuergesetzliche Vorschrift wird aufgehoben oder den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes entsprechend geändert.

Artikel XVIII

Zeitpunkt und Inkrafttreten der Steuersätze

Die in diesem Gesetz bestimmten Steuersätze finden ab 1. Februar 1946 Anwendung.

Anlage „A“

Grundtabelle zur Berechnung der Einkommensteuer im Jahre 1946 (veranlagte Einkommensteuer)

Bei einem Jahreseinkommen von RM. 0 bis RM. 600 wird kein Steuerbetrag erhoben. Bei einem Jahreseinkommen von RM. 600 bis RM. 1200 beträgt der Steuerbetrag: RM. 11 plus 17 Prozent des RM. 600 übersteigenden Betrages.

Bemerkungen: 1. Vor der Anwendung der Tabelle werden Einkünfte aus Löhnen, Gehältern und freien Berufen entweder um 10 Prozent oder um RM. 1000 gekürzt, wobei jedoch nur die kleinere der beiden Summen abgezogen werden darf.

2. Folgende Steuerbefreiungen werden ferner vor Anwendung der Tabelle gewährt: Für die Steuerpflichtigen der Steuerklasse II RM. 600 im Jahre. Für die Steuerpflichtigen der Steuerklasse III RM. 1000 im Jahre (ein Kind). Für die Steuerpflichtigen der Steuerklasse III RM. 1400 im Jahre (zwei Kinder). Für die Steuerpflichtigen der Steuerklasse III RM. 1800 im Jahre (drei Kinder). Für die Steuerpflichtigen der Steuerklasse III RM. 2200 im Jahre (vier Kinder). Für die anderen Steuerpflichtigen der Klasse III wird der Freibetrag für jedes Kind um RM. 400 im Jahre erhöht, d. h., daß er bei 5 Kindern RM. 2600 beträgt usw.

3. Die in Bemerkung 2 erwähnten Freibeträge werden nicht gewährt und die Grundtabelle wird nicht angewandt in folgenden Fällen: Für die Steuerpflichtigen der Klasse I, deren Einkommen RM. 1600 im Jahre nicht übersteigt. Für Steuerpflichtige der Klasse II, deren Einkommen RM. 4400 im Jahre nicht übersteigt. Für die Steuerpflichtigen der Klasse III, deren Einkommen RM. 2400 im Jahre nicht übersteigt (ein Kind). Für die Steuerpflichtigen der Klasse III, deren Einkommen RM. 3200 im Jahre nicht übersteigt (zwei Kinder). Für die Steuerpflichtigen der Klasse III, deren Einkommen RM. 3200 im Jahre nicht übersteigt (drei Kinder). Für die Steuerpflichtigen der Klasse III, deren Einkommen RM. 3200 im Jahre nicht übersteigt (vier Kinder). In diesen Fällen wird das ganze Einkommen, nach Vornahme der in Bemerkung 1 erwähnten Kürzung um 10 Prozent, insofern es sich um Einkünfte aus Löhnen, Gehältern oder freien Berufen handelt, nach folgenden Sätzen besteuert. Für die Steuerpflichtigen der Klasse I nach dem Steuersatz von 1945 für die ehemalige Gruppe I. Für die Steuerpflichtigen der Klasse II nach dem Steuersatz von 1945 für die ehemalige Gruppe II. Für die Steuerpflichtigen der Klasse III nach dem Steuersatz von 1945 für die ehemalige Gruppe IV (Abs. 1, 2, 3 u. 4). Dazu tritt in jedem Falle eine Erhöhung um 35 Prozent.

4. Um dem Steuerpflichtigen die Berechnung der am 10. Jan., 10. April, 10. Juli und 10. Oktober fälligen Vorauszahlungen zu ermöglichen, werden gemäß der Grundtabelle für alle den Betrag von RM. 4000 im Jahre, RM. 1000 im Vierteljahr übersteigenden Einkommen Vierteljahrestabellen aufgestellt.

Forts. folgt.

Evang. Gottesdienste in Calw

Sonntag 17. März 1946 (Reminiscere): 9.30 Uhr Hauptgottesdienst (Kirche); 11 Uhr Christenlehre Töchter (Sakristei); 5 Uhr Abendgottesdienst (Vereinshaus). Mittwoch: 8.30 Uhr Betstunde; 8 Uhr Frauen- u. Mütterabend. Donnerstag: 8 Uhr Bibelstunde.

Familiennachrichten

Wir haben uns verlobt: Elfriede Barth, Günther Raasch, Calmbach im März 1946.

Geburtsanzeige

Thomas-Rüdiger, geb. 24. 2. 46. Dr. med. Renate Zilker, geb. Beck, Dr. Max Zilker, z. Z. franz. Kriegsgefangenschaft, Nagold/Unterjettingen.

Mit Rücksicht auf den geringen für Anzeigen zur Verfügung stehenden Raum bitten wir die Anzeigen-Texte möglichst kurz zu fassen

Es starben:

Berta Harr, geb. Knorr, nach schwerem Leiden im Alter von 34 Jahren. Für alle liebevolle Teilnahme danken wir herzlich. Der Gatte: Ernst Harr, mit Kindern und allen tr. Hinterbliebenen. Nagold-Iselshausen, 5. März 1946.

Georg Frey, Fünfbronn, am 5. 9. 1945, in fr. Kriegsgefangenschaft. Für alle uns erwiesene Anteilnahme danken herzlich. Elisabeth Frey Wwe., mit Kindern und Angehörigen.

Emma Zipperer, am 27. Febr. nach arbeitsr. Leben im Alter von 62 Jahren. Für alle Anteilnahme herzlichen Dank. Die Kinder: Paul, Wilhelm, Martha u. Erwin Zipperer mit allen Angehörigen. Calw, 11. März 1946.

Mina Rometsch, geb. Rath, am 1. 3. 46 im Alter von 75 J. nach jahrelangem Leiden. Für alle Teilnahme dankt herzl. Familie Fritz Rath, Wildbad, nebst allen Anverwandten.

Karl Kohler sen., Sellenmeister, im 90. Lebensjahr nach arbeitsreichem Leben. Auf dem Waldfriedhof fand er am 13. Februar die letzte Ruhe. Altensteig, 7. März 1946.

Die Angehörigen.

August Rapp, im Alter von 18 Jahren, am 3. April in Harleshausen b. Kassel den Heldentod. Für alle Teilnahme sagen herzlichen Dank. Die Eltern: Wilhelm Grammel u. Frau Christine, geb. Rapp. Die Geschwister und alle Verwandten. Oompelschauer, 5. März.

Gottlieb Rentschler, Grunbach, am 12. Febr. im Alter von 83 Jahren. Für alle Anteilnahme innigen Dank. Fam. Wilhelm Outjahr, Marie Rentschler, Fam. Silbereisen, Neuenbürg.

Hermann Müller, Soldat am 13. 10. 45. im Alter von 20 Jahren in Kowno (Litauen). Für alle Teilnahme herzl. Dank. Die Eltern: Emil Müller und Frau Emma, geb. Klotz mit Geschw. und alle Angeh. Grunbach, 20. 2. 1946.

Immanuel Rothfuß, im Alter von 31 J. am 4. September 1945 in einem franz. Kriegsgefangenenlager. Die Gattin: Anna Rothfuß, geb. Rathfelder mit Kind und alle Angehörigen. Trauergottesdienst in Unterreichenbach am 24. März 1946, 15 Uhr.

Herbert Reiber, Abiturient und Uffz. geb. 25. 5. 26 durch Unglücksfall in fr. Kriegsgefangenschaft. Für alle Teilnahme herzlichen Dank. Nagold, 17. Febr. 1946. Fritz Reiber und Frau, die Schwestern mit Familien und Else Wurster.

Für alle Teilnahme beim Heldentod unseres lieben Albert Kirchherr, Gefr., sagen wir herzlichen Dank. Familie Jakob Kirchherr, Zainen.

Für alle Teilnahme beim Soldatentod unseres lieben Sohnes und Bruders Fritz Moschütz, danken wir herzlich. Kathr. Moschütz mit allen Anverw. Waldrennach, 5. März 1946.